

letzteren als Lieferanten des Großhandels und Facheinzelhandels in Zukunft nicht mehr in Frage kommen.

Man kann mit Sicherheit sagen, daß eine Besserung der Absatz- und Preisverhältnisse auf dem deutschen Markte nach und nach bestimmt erreicht wird, wenn es gelingt, diese vier von P<sub>g</sub>. Ziepel als richtig erkannten Forderungen praktisch zu verwirklichen. Und es dürfte eine außerordentlich glückliche Lösung sein, daß man bei den Nürnberger Besprechungen von der bisher üblichen Methode, derartige Dinge in mehr oder weniger problematischen Verträgen zur Klärung zu bringen, endlich Abstand genommen hat. Verträge können gekündigt, abgeändert und sogar von übergeordneter Stelle außer Kraft gesetzt werden. Da die praktische Erfahrung gelehrt hat, daß es innerhalb der Uhrenwirtschaft eine Reihe von Unternehmungen gibt, die bei derartigen Verträgen nur das Loch suchen, aus dem sie herauschlüpfen können, oder von vornherein gar nicht ernsthaft gewillt sind, derartige Verträge einzuhalten, so kann man die in Nürnberg gewählte Methode, an Stelle von Verträgen die klare, scharf umrissene Formulierung der seit Jahren umstrittenen Begriffe „Vertragsuhren“ und „Fachtreue“ zu setzen, nur als eine durchaus glückliche Lösung begrüßen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Uhrenwirtschaft hat diese umstrittenen Begriffe in Nürnberg wörtlich wie folgt festgelegt:

1. Vertragsuhren sind alle Uhren mit oder ohne Marke mit Ausnahme folgender Uhren:

Werke für technische Zwecke, Kurzzeitmesser, elektrische Uhren, Auto- und Flugzeuguhren, Turmuhren, Schiffsuhrwerke, markenlose Einsatzwerke, markenlose Hausuhrwerke, billige markenlose Wecker, billige markenlose Stiluhrwerke und billige markenlose Taschen- und Armbanduhren.

2. Fachtreu ist derjenige Uhrenlieferant, der mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

a) Vertragsuhren (mit oder ohne Marke) dürfen nur an Fachgeschäfte geliefert werden. Die Belieferung von Nichtfachgeschäften mit Vertragsuhren darf auch nicht auf Grund bereits getätigter Abschlüsse erfolgen.

b) Uhren, die nicht Vertragsuhren sind, dürfen an Nichtfachgeschäfte nicht billiger abgegeben werden als an Fachgeschäfte mit Ausnahme der bekannten acht Listenwarenhäuser. Aber auch diese dürfen nicht zu niedrigeren Preisen als Großhandelspreisen beliefert werden. (Hier fehlt bedauerlicherweise die Definition des Begriffes Großhandelspreise, die aber doch wohl nur so lauten kann: Großhandelspreise sind die jeweilig geltenden Listeneinkaufspreise für die Gesamtheit des deutschen Fachgroßhandels.)

c) Beteiligung an der Lieferung von Abwehrware.

d) Soweit der Lieferant nicht von ihm selbst hergestellte Vertragsuhren führt, darf er solche Uhren nur von fachtreuen Uhrenfabriken beziehen.

e) Die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen ist durch Kontrollen zu sichern.

Durch diese Festlegung, der man für die kommende Gestaltung der Absatzverhältnisse in Deutschland eine ganz außerordentliche Bedeutung beimessen kann, ist es möglich geworden, eine solide Grundlage für eine wirkliche Besserung der Verhältnisse zu schaffen. Es mag sein, daß mancher fanatische Kämpfer für die Beseitigung des Warenhauses oder für die Entfernung der Uhr aus dem Warenhaus oder für einen Boykott derjenigen Lieferanten, welche Warenhäuser beliefern, mit einer gewissen Enttäuschung von dieser Formulierung Kenntnis nimmt. Aber denjenigen Gliedern der Uhrenwirtschaft, welche dies tun, darf man empfehlen, zu den in der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Uhrenwirtschaft zusammengeschlossenen Führern der drei Verbände der deutschen Uhrenwirtschaft das Vertrauen zu haben, daß diese Männer diese Formulierung deshalb gewählt haben, weil sie in ihr die einzige Möglichkeit sehen, ohne schwere Störungen

auf dem Uhrenmarkte das zu erreichen, was unter den oben unter a bis c genannten Punkten wohl allen, welchen das Wohlergehen der Uhrenwirtschaft am Herzen liegt, als erstrebenswertes Ziel vor Augen steht.

Wie wirken sich nun die Nürnberger Beschlüsse in der Praxis aus?

1. Jedes Fachgeschäft, welches in Zukunft Wert darauf legt, gleichwertige Ware zu ungefähr gleichen Verkaufspreisen wie das am Platze ansässige Warenhaus verkaufen zu wollen, kann dann, wenn die Notwendigkeit zur Aufnahme eines solchen preislichen Wettbewerbes seitens des Zentralverbandes anerkannt wurde, gegen die Verpflichtung, die für diese Anfangspreislagen vorgeschriebenen niedrigeren Verkaufspreise peinlich genau einzuhalten, Abwehrware durch eine vom Großhandel zu errichtende Verteilungsstelle in den vom Zentralverband genehmigten Mengen beziehen. Die Handhabung resp. Verteilung dieser Abwehrware dürfte so gedacht sein, daß sie nur dort eingesetzt wird, wo eine unbedingte Notwendigkeit für den Einsatz besteht.

Es dürfte sich auch empfehlen, in die Bezugsbedingungen für diese Abwehrware die Bestimmung aufzunehmen, daß jedes Fachgeschäft automatisch vom weiteren Bezug von Abwehrware ausgeschlossen wird, wenn diese zu außergewöhnlich niedrigen Preisen eingekaufte Abwehrware auch nur in einem einzigen Falle anders als zu den festgesetzten billigen Verkaufspreisen weiterverkauft wird.

2. Die Uhren-Lieferanten — ganz gleich, ob Fabrik oder Großhändler — scheiden sich in Zukunft in fachtreue und andere Lieferanten. Hierbei ist von großer Bedeutung, daß ein Lieferant nicht einfach erklären kann, daß er fachtreu ist, sondern fachtreu ist er erst dann, wenn eine neutrale Kontrollstelle nach gründlichster Prüfung bescheinigt hat, daß sämtliche für den Begriff Fachtreue aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Solange also ein Lieferant auf Grund von Abschlüssen die Großwarenhäuser billiger als zu Grossistenpreisen beliefert — und dies ist heute, soweit man hört, leider bei sehr vielen Lieferanten der Fall — oder solange er irgendein Nichtfachgeschäft auf Grund vorhandener Aufträge billiger als zu Uhrmacherpreisen zu beliefern verpflichtet ist, oder solange er überhaupt Vertragsuhren — also z. B. Küchenuhren, Tischuhren usw. — an Nichtfachgeschäfte liefert oder zu liefern beabsichtigt, oder solange er Ware bei nichtfachtreuen Fabriken kauft, kann er niemals in die Liste der fachtreuen Lieferanten eingereiht werden.

Die praktische Durchführung der Eingliederung eines Lieferanten in die Liste der fachtreuen Lieferanten dürfte so vor sich gehen, daß der betreffende Lieferant bei seinem Verbandsantrag um Aufnahme in die Liste der fachtreuen Lieferanten stellt. Der Verband dürfte dann diesem Lieferanten einen Fragebogen schicken, auf welchem der Lieferant die vom Verbandsverband als notwendig erachteten Fragen gewissenhaft zu beantworten hat. Erst dann, wenn eine neutrale Kontrollstelle nach gewissenhafter Überprüfung die Richtigkeit der Angaben des Lieferanten bestätigt hat, kann und muß seitens des Verbandes die Aufnahme in die Liste der fachtreuen Lieferanten erfolgen.

Diese Regelung scheint deshalb besonders glücklich zu sein, weil sie jeden Lieferanten, der Wert darauf legt, Aufnahme in die Liste der fachtreuen Lieferanten zu finden, zwingt, mit aller Beschleunigung und — wenn es nicht anders geht — sogar unter gewissen Opfern die Bedingungen zu erfüllen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der fachtreuen Lieferanten ist.

Es ist erfreulich, daß unter Punkt c) der Nürnberger Beschlüsse vorgesehen ist, daß die Einhaltung der von einem Lieferanten übernommenen Verpflichtungen durch Kontrollen zu sichern ist. Jeder Lieferant, der ernsthaft gewillt ist, die für die Fachtreue aufgestellten Bedingungen zu erfüllen, wird gerne damit einverstanden sein, daß seine Geschäftsbücher,